

**Ordnung zur Änderung der Ordnung  
der Universität Trier für die Prüfung  
im Masterstudiengang BioGeo-Analyse**

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse vom 15. September 2009, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 13.06.2012, wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Begriff „BioGeo-Analyse“ durch den Begriff „Umweltbiowissenschaften“ ersetzt.
2. In der gesamten Ordnung werden die Begriffe „Biogeographie, Ökologie und Monitoring (BÖM)“ und „Molekularbiologie von Umweltsubstanzen und Umwelteinflüssen (MUU)“ ersetzt durch die Begriffe „Biodiversität und Ökologie“ und „Umwelt- und Immuntoxikologie“
3. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ , “ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
4. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Wort „Masterarbeit“ angefügt: „und Kolloquium“.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Ausführungen unter „2.“ sind komplett zu streichen.
  - b) Die Ausführungen unter „3“ werden zu „2“.
  - c) Die Ausführungen unter „4.“ sind komplett zu streichen.
6. § 3 wird wie folgt geändert:  
Der Satz wird wie durch die Formulierung „Der Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften wird als 1-Fach-Studium (Kernfach) mit den Profilausrichtungen „Biodiversität und Ökologie“ und „Umwelt- und Immuntoxikologie“ angeboten.“ ersetzt.
7. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „ , “ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
  - b) Die Angaben „60 SWS für BÖM“, bzw. „65 SWS bis 66 SWS für MUU“ werden ersetzt durch die Angaben „55,5 SWS bis 65,5 SWS für Biodiversität und Ökologie, bzw. 68 SWS bis 70 SWS für Umwelt- und Immuntoxikologie.“
8. § 5 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Form der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.“
  - b) In Absatz 2 wird der Begriff „Bachelorabschluss“ durch den Begriff „Masterabschluss“ ersetzt und der Punkt wird gestrichen und es werden folgende Wörter angefügt: „der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit“.
10. In § 9 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-) Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen.  
Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.  
Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note  
„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,  
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,  
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,  
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent  
der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur sich aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.“

Anlage: Modulplan

11. Der Anhang erhält folgende Fassung:

**Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften**  
**Schwerpunkt: „Biodiversität und Ökologie“**

**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Bachelorabschluss mit der Gesamtnote von mindestens 2,5. Bei Angabe der Abschlussnote in relativen Noten, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

**B. Modularisierter Studienverlauf**

## 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 55,5 – 65,5 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 45,5 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 10 – 20 SWS

## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

## 2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6UBW001	Populationsgenetik	1	3	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW002	Multivariate Analyseverfahren	1	4	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW003	Gentechnik und Genmonitoring	1	4	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW004	Populationsökologie	1	2	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW005	Molekulare Biogeographie	1	7,5	10	Hausarbeit mit Referat (30 Min)
MA6UBW006	Biogeographisches Großpraktikum	1	8	10	Hausarbeit mit Referat (15 Min)
MA6UBW007	Ökophysiologie und Ökosystemforschung	1	5	10	Hausarbeit mit Referat (30 Min)
MA6UBW008	Fachspezifische Forschungsmethoden	1	4	15	Hausarbeit
MA6UBW009	Globale ökologische Veränderungen	1	4	5	praktische Prüfung (45 Min)
MA6UBW010	Abschlussmodul Masterarbeit Kolloquium	1	4	27 3	Masterarbeit (= 90%) Mündliche Prüfung (30 Min) (= 10%)

## 2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6UBW015	Regional Biomonitoring Project	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW020	Exkursion	1	8	5	Hausarbeit mit Referat (30 Min)
MA6UBW021	Vegetation Ecology	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW022	Soil Biology and Soil Functioning	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW023	Environmental Management and Resource Economics	2	4	10	Klausur (60 Min) (50%) <b>und</b> Hausarbeit mit Präsentation (50%)
MA6UBW024	Ecosystem Remote Sensing and Modelling Concepts	2	7	10	Hausarbeit
MA6UBW025	Arealmodellierung	1	3	5	Hausarbeit mit Referat (15 Min)
MA6UBW026	Molekulare Systematik	1	2	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW027	Soil Use and Sustainable Management	1	4	5	Klausur (90 Min)
MA6UBW028	Advanced Aspects in Environmental Soil Science	1	4	5	mündliche Prüfung (30 Min)
MA6UBW029	Landnutzungsplanung und Ressourcenmanagement	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW030	Atmospheric Boundary Layer	1	4	5	Klausur (120 Min)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Umweltbiowissenschaften.

**Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften**  
**Schwerpunkt: Umwelt- und Immuntoxikologie**

**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Bachelorabschluss mit der Gesamtnote von mindestens 2,5. Bei Angabe der Abschlussnote in relativen Werten ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

**B. Modularisierter Studienverlauf**

## 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 68 – 70 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 61 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 7 - 9 SWS

## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

## 2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6UBW001	Populationsgenetik	1	3	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW002	Multivariate Analyseverfahren	1	4	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW003	Gentechnik und Genmonitoring	1	4	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW011	Methoden in der Molekularen Toxikologie I	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW012	Genexpression und Regulation	1	6	10	praktische Prüfung (15 Min)
MA6UBW013	Abwehr- und Immunsysteme	1	4	10	Klausur (60 Min) <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Min)
MA6UBW014	Environmental Chemistry and Risk Assessment	1	6	5	Klausur (90 Min)
MA6UBW015	Regional Biomonitoring Project	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW016	Fachspezifische Forschungsmethoden: Molekulare Toxikologie	1	4	5	praktische Prüfung (15 Min)
MA6UBW017	Methoden in der Molekularen Toxikologie II	1	4	5	Klausur (60 Min)
MA6UBW018	Forschungspraktikum Molekulare Toxikologie	1	8	10	praktische Prüfung (15 Min)
MA6UBW019	Struktur, Funktion und Kommunikation von Zellen	1	6	10	Klausur (60 Min)
MA6UBW010	Abschlussmodul Masterarbeit Kolloquium	1	4	27 3	Masterarbeit (= 90%) Mündliche Prüfung (30 Min) (= 10%)

## 2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6UBW022	Soil Biology and Soil Functioning	1	4	5	Hausarbeit
MA6UBW031	Sustainable Chemistry	1	5	5	Hausarbeit
MA6UBW032	Quantitative Methoden der Bioinformatik	1	3	5	Referat (30 Min)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Umweltbiowissenschaften.

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 15.

September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, Seite 12). Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung der geänderten Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Studierende, die bereits vor dem Winterse-

mester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2014/2015 nach der Prüfungsordnung vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, Seite 12) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin des Fachbereichs VI  
Geographie/Geowissenschaften  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke